

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 101/15 B

L 4 KR 234/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 83 R 274/08 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,
2. BKK Mobil Oil,
Friedenheimer Brücke 29, 80639 München,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

3. Handelskrankenkasse (hkk),
Martinistraße 26, 28195 Bremen,
4. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
5. Beiladung aufgehoben,
6. IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

8. Audi BKK,
Ettinger Straße 70, 85057 Ingolstadt,

9. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. August 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der
Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 106 069,73 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit
über die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, insbesondere darüber, unter
welchen Voraussetzungen Arbeitsunterbrechungen "Pausen" darstellen können.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nieder-
sachsen-Bremen vom 25.8.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG
als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen
§ 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn



- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann die Revisionszulassung demgegenüber nicht erreicht werden.
- 5 1. Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 22.12.2015 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 a) Der Kläger wirft auf S 2 seiner Beschwerdebegründung zunächst die Frage auf,

"ob die zeitliche Dauer einer Pause eine bestimmte Zeit vor Beginn der Pause feststehen muss".
- 7 Zur Erläuterung trägt er vor, das LSG habe zwar angenommen, die in Rede stehenden Arbeitsunterbrechungen seien nicht von vornherein zeitlich festgelegt mit der Folge, dass sie nicht als Pausen iS des § 4 Arbeitszeitgesetz einzustufen seien; indessen nähmen (auch) kurzfristige einvernehmliche Verkürzungen der Pausenzeit der Zeit der Inaktivität "den Pausencharakter" nicht (S 2 der Beschwerdebegründung). Die Rechtsauffassung des LSG beruhe im Ergebnis darauf, "dass die zeitliche Dauer einer Pause im vorherein feststehen muss und dass Verkürzungen von Pausen dazu führen würden, dass auch die Mindestpausenzeit nicht als Pause zu werten wäre". Die gestellte Frage sei bisher durch kein Bundesgericht geklärt; auch das BAG habe hierüber in seinem Urteil vom 29.10.2002 (BAGE 103, 197 = NZA 2003, 1212) nicht entschieden.
- 8 Mit diesem Vorbringen legt der Kläger schon die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage, ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt, nicht in der geforderten Weise dar. Er begründet nicht hinreichend, warum die vom LSG und von ihm (selbst) herangezogene Entscheidung des BAG vom 29.10.2002 (BAGE 103, 197 = NZA 2003, 1212) sowie dessen Nachfolgeentscheidungen die gestellte Frage nicht bereits höchstgerichtlich geklärt haben. Danach liegen arbeitszeitrechtliche - nicht vergütungspflichtige - Ruhepausen vor, wenn es sich hierbei um im Voraus



festliegende Unterbrechungen der Arbeitszeit handelt, in denen der Arbeitnehmer weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereit zu halten hat, also frei darüber entscheiden kann, wo und wie er diese Zeit verbringen will (*BAGE 103, 197, 201 = NZA 2003, 1212, 1213 f*). Soweit der Kläger die gerichtliche Wertung der Arbeitsunterbrechungen als - vergütungspflichtiger - "Bereitstellungsdienst" kritisiert und dieser seine eigene rechtliche Einschätzung (= arbeitszeitrechtliche Ruhepausen) gegenüberstellt, greift er lediglich die Rechtsauffassung der Vorinstanz an. Hiermit kann die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache aber nicht dargelegt werden.

- 9 b) Der Kläger stellt - ebenfalls auf S 2 der Beschwerdebegründung - die Fragen,

"ob arbeitsrechtlich auf einen gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohnanspruch anrechenbare beitragsfreie Zuschläge für das den Beitragsanspruch der Sozialversicherungen zu Grunde zu legende gesetzlich oder tariflich geschuldete Mindestentgelt zu berücksichtigen sind,"

und

"ob trotz dessen für die Festlegung der Beitragsansprüche der Sozialversicherungen ein weiterer schuldrechtlicher Anspruch des Arbeitnehmers in Höhe der übertariflichen Zuschläge gilt".

- 10 Zur Begründung weist der Kläger auf ein Urteil des BAG vom 16.4.2014 (*BAGE 148, 68 = NZA 2014, 1277*) zur Anrechnung von Leistungen auf einen Mindestlohnanspruch hin, referiert dieses unter Hervorhebung der vom BAG für eine Anrechnung aufgestellten Voraussetzungen und unterstellt, dass die von ihm gewährten Nachtzuschläge danach aus arbeitsrechtlicher Sicht auf einen Mindestlohnanspruch anzurechnen seien und diesen (teilweise) erfüllten. Sodann fordert er unter Verweis darauf für Belange des Beitragsrechts der Sozialversicherung einen Ausgleich mit den untertariflichen Vergütungen.
- 11 Auch hier legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Fragen nicht substantiiert dar. So nimmt er ohne weitere Begründung lediglich (eigenständig) eine - vom LSG so nicht mitgetragene - arbeitsrechtliche Betrachtung des (seines) Sachverhalts vor und legt das von ihm hierbei gefundene Ergebnis als Prämisse der beitragsrechtlichen Bewertung in der Sozialversicherung zu Grunde. Zudem befasst er sich nicht ansatzweise mit den (Bemessungs)Grundlagen des (Gesamt)Sozialversicherungsbeitrags und der Frage, inwieweit und aus welchen Gründen arbeitsrechtliche Implikationen hierfür maßgebend sind.
- 12 2. Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung ferner einen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG; S 3 der Beschwerdebegründung) geltend. Er sieht einen Verfahrensmangel darin, dass das LSG dem in seiner Berufungsbegründung vom 12.4.2012 enthaltenen Angebot zur Vernehmung seines Vorarbeiters A. als Zeugen ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen sei und dadurch § 103 S 1 SGG



verletzt habe. Dem Beweisantrag habe nur dann nicht nachgegangen werden müssen, "wenn feststünde, dass die Arbeitsunterbrechung jederzeit durch den Arbeitgeber hätte beendet werden können, ...".

- 13 Einen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens bezeichnet der Kläger damit nicht in der gebotenen Weise. Ein in einem vorbereitenden (Berufungs)Schriftsatz gestellter Beweisantrag kann den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur genügen, wenn nicht aus den näheren Umständen entnommen werden muss, dass der Beschwerdeführer ihn in der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrechterhalten hat (*vgl schon BSG SozR 1500 § 160 Nr 12*). Bestehen hieran Zweifel, müssen in der Nichtzulassungsbeschwerde hierzu entsprechende Angaben gemacht werden. Der Kläger erklärt indessen nicht, warum sein Antrag auf Zeugenbeweis aufrechterhalten geblieben sein soll, obwohl er - anwaltlich vertreten - diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung am 25.8.2015 nicht wiederholt hat.
- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 16 5. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der Höhe des Betrags der von dem Kläger nachgeforderten Beiträge festzusetzen.

